

Information zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässer

Damit Fliessgewässer ihre natürliche Funktion erfüllen und die am Wasser bereits bestehenden Recht sowie die Insassen der Unterlieger gewahrt werden können, braucht es unterhalb von Wasserentnahmen ausreichend Wasser in den Fluss- und Bachbetten – die sogenannte Dotierwassermenge.

Jede Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer bedarf:

- a. bei zeitweiser Wasserentnahme ohne feste Einrichtung einer Bewilligung der Gemeinde (Art. 8 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) sowie der Verordnung über Wasserentnahme aus Oberflächengewässern vom 20. März 1991 (VWO) oder
- b. für jede weitergehende Nutzung einer Konzession des Kantons (Art. 9 WNG)

Für die zeitweise Entnahmen, insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung, hat der Kanton Bern die Oberflächengewässer hinsichtlich der Dotierwassermenge auf der Karte „Wasserentnahme aus Oberflächengewässer“ welche unter dem folgenden Link ersichtlich ist, in drei Kategorien eingeteilt:

- a. Die Seen, Flüsse und grösseren Bäche, an denen die Einhaltung der Dotierwassermengen ohne weitere Nachweise gewährleistet ist (in der Geoportalkarte orange dargestellt).
- b. Die mittleren Bäche mit Pegelmarken (in der Geoportalkarte violett ausgezogen dargestellt) und die mittleren Bäche ohne Pegelmarken (in der Geoportalkarte violett gestrichelt dargestellt).
- c. Die kleinen Bäche, von denen auszugehen ist, dass keine ausreichenden Dotierwassermengen gewährleistet werden können (in der Geoportalkarte ohne Farbmarkierung dargestellt).

http://www.map.apps.be.ch/pub/synserver?project=a42pub_trosec&userprofile=geo&language=de

Müssen Bäche für Entnahmen gesperrt werden, sind diese in der Geoportalkarte rot dargestellt. Die betroffenen Konzessionäre und Gemeinden werden durch das AWA über die Sperrung informiert.

Die Gemeinden für befristete Entnahmen ohne feste Einrichtung, insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung bei Trockenheit folgende Bewilligungen erteilen:

- a. Jederzeit aus Seen, Flüssen und grösseren Bächen
- b. Aus mittleren Bächen können Gemeinden Bewilligungen erteilen mit der Auflage, dass die Dotierwassermenge jederzeit eingehalten werden muss.

Aus kleinen Bächen (in der Karte nicht eingefärbt) sind keine Entnahmen erlaubt.

Sämtliche Wasserentnahmeverrichtungen sollten mit einer blauen Marke versehen sein, die auf die geltende Bewilligung oder Konzession hinweist.

Auf der AWA-Internetseite (www.be.ch/awa) finden Sie weiterführende Informationen zum Thema Wasserentnahme aus Oberflächengewässern.